

Besetzung der Ausschüsse des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Ausschuss für Recht, Personal und Organisation

Mitglied Erster Beigeordneter des SGSA, Heiko Liebenehm (2015)
Stellvertreter Bürgermeister Axel Clauß, Stadt Coswig (Anhalt) (2021) – **bis 31.12.2023**

Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Mitglied Bürgermeister Sven Hause, Stadt Calbe (Saale)
 (Mitglied seit 2021, Stellvertreter seit 2019)
Stellvertreter Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
 (Mitglied seit 2013, Stellvertreter seit 2021)

Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Mitglied Fachbereichsleiter Alexander Frolow, Stadt Halle (Saale) (2013)
 von 2013 - 28.2.2019 über Stadt Köthen, ab 01.03.2019 über Stadt Halle (Saale)
Stellvertreterin N.N. vorher:
 Bürgermeisterin Mandy Schumacher, Stadt Gardelegen (2015 bis 11.1.2023)

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

Mitglied Fachbereichsleiter Dr. Lars-Peter Maier, Stadt Naumburg (Saale) (2023)
Stellvertreter Fachbereichsleiter Sven Hantscher, Stadt Weißenfels (2013)

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr

Mitglied Bürgermeister Axel Clauß, Stadt Coswig (Anhalt) - **bis 31.12.2023**
 (Stellvertreter seit 2017, Mitglied seit 2018)
Stellvertreter Bürgermeister Andy Haugk, Stadt Hohenmölsen
 (Mitglied seit 2015, Stellvertreter seit 2018)

Ausschuss für Städtebau und Umwelt

Mitglied Herr Amtsleiter Stefan Hermann, Stadt Bitterfeld-Wolfen (2022)
Stellvertreterin Frau Fachbereichsleiterin Ute Freund, Stadt Naumburg (Saale) (2022)

Gemeinsamer Forstausschuss Deutscher Kommunalwald der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Mitglied Referentin Anika Grimm, Landesgeschäftsstelle (2022)
Stellvertreter Leiter Wirtschaftshof Salzwedel, Wulf Ohlmeyer (2010)

Ausschuss für Europafragen

Mitglied Referentin Karin Becker, Landesgeschäftsstelle SGSA (2011)
Stellvertreterin Referentin Elke Thurmann, Landesgeschäftsstelle SGSA (2013)

Arbeitskreis Garnisonen: Oberbürgermeister Martin Papke, Stadt Weißenfels (2022)

Anlage zu TOP 9.2

Interministerielle Arbeitsgruppe
„Personalsituation im Landesverwaltungsamt“
– Abschlussbericht der Geschäftsstelle –

I. Ausgangslage

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) ist die größte Bündelungs- und Vollzugsbehörde der Landesverwaltung. Es ist zuständig für die operative Aufgabenerledigung in den Tätigkeitsbereichen Vollzugs- und Leistungsverwaltung sowie Fördermittelbearbeitung. Als Bindeglied zwischen der Landesregierung und der kommunalen Ebene sorgt es für die Umsetzung der Landespolitik unter Beachtung regionaler Besonderheiten. Es ist derzeit faktisch noch zentraler Dienstleister des Landes für die Realisierung förderpolitischer Maßnahmen. Gegenwärtig ist es in Erstzuständigkeit oder als Fachaufsichts- und Widerspruchsbehörde für über 1.300 Aufgaben zuständig, zu deren Erledigung ihm etwa 1.400 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung stehen.

Jährlich werden dem LVwA neue Aufgaben übertragen. Dies resultiert insbesondere aus der Umsetzung neuer oder geänderter Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Zudem werden durch die Umsetzung komplexer und anspruchsvoller werdender förderpolitischer Maßnahmen erhebliche personelle Ressourcen gebunden. Aufgabenzuwächse einerseits und Personalengpässe andererseits führen in der Summe zu einer nicht mehr durchgängig zufriedenstellenden Verwaltungsleistung. Dies betrifft insbesondere die Vollzugsverwaltung und die Fördermittelbearbeitung, namentlich die Fördermittelbewilligung und die Verwendungsnachweisprüfung. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert auskömmliche personelle Ressourcen sowie ein angemessenes Personalkostenbudget. Sowohl neue Aufgaben als auch Ausweitungen in Breite und Tiefe erfordern eine angemessene personelle Untersetzung, um weiterhin eine sachgerechte Erledigung sicherzustellen.

Um auch künftig die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere der gesetzlichen Pflichtaufgaben, in der erforderlichen Qualität abzusichern, gilt es, vorhandene Optimierungsmöglichkeiten zu nutzen, Entlastungspotentiale zu erschließen und personelle Kapazitäten freizusetzen. Hierzu berief Herr Staatsminister Robra im Rahmen der ressortübergreifenden Koordinierungsaufgabe der Staatskanzlei im Frühjahr 2022 die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Personalsituation im Landesverwaltungsamt“ unter seinem Vorsitz ein. Mitglieder waren die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Ressorts und der Präsident des LVwA.

II. Arbeitsauftrag und Beratungsverlauf

Ziel der IMAG war es, Aufgaben des LVwA im Umfang von bis zu 250 VZÄ zu identifizieren, die auf andere Aufgabenträger übertragbar sind, auf deren Erfüllung verzichtet werden kann oder bei denen eine Optimierung zu einer Reduktion der für die Aufgabenerledigung erforderlich VZÄ führt.

Die Aufgaben des LVwA lassen sich neben der Querschnittsverwaltung drei Aufgabenarten zuordnen:

- Vollzugsverwaltung (67 v.H.): Hoheits- und Eingriffsverwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, Planfeststellung und Vergabekammern,
- Leistungsverwaltung (19 v.H.): Genehmigungsverfahren Güter- und Schwerlasttransporte, Leistungsgewährung, Erhebung Wassercent, Abwasserabgabe, Schwerbehindertenabgabe,
- Fördermittelbearbeitung (14 v.H.): 188 EU-, Bundes- und Landesprogramme mit 282 Förderaufgaben.

Die Fördermittelbearbeitung band zum Stichtag 31. Dezember 2022, verteilt auf 302 Dienstposten, insgesamt 20,6 v.H. der VZÄ-Zielzahl für das Jahr 2022 (ca. 1.400 VZÄ), d.h. 289 VZÄ. Ein besonderes Interesse sollte daher neben der Übertragbarkeit von Aufgaben der Vollzugs- und Leistungsverwaltung der Fördermittelbearbeitung, insbesondere den Verwendungsnachweisprüfungen gelten. Für die Übertragung der Fördermittelbearbeitung auf Dritte sollte – mit Blick auf deren damals bevorstehende und mittlerweile vollzogene institutionelle Verselbständigung – vor allem die Eignung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) erwogen werden. Im Übrigen sollte diskutiert werden, ob und inwiefern Aufgabenübertragungen auf die Kommunen, ggf. nach dem Prinzip „*Einer für Alle*“ (EfA-Prinzip), sowie auf private Aufgabenträger, insbesondere Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, in Betracht kommen.

Unter Einbeziehung der vom LVwA aktualisierten Liste der aufgabenkritischen Vorschläge aus dem Jahr 2018 wurden im Rahmen der IMAG Aufgaben identifiziert, für die eine Kommunalisierung, eine Übertragung auf Dritte (ggf. auch durch Beleihung) oder ein (Teil-)Verzicht, insbesondere durch Abschaffung von Widerspruchsverfahren, in Betracht kommt. Zur Identifizierung von Übertragungspotentialen auf Dritte überprüfte das Ministerium für Inneres und Sport (MI) u.a. auch die Zuständigkeitsverordnungen des Landes. Zudem untersuchten die IMAG-Mitglieder die Arbeitsprozesse des LVwA auf vorhandenes Optimierungspotential.

Die Geschäftsstelle der IMAG holte im Rahmen einer Länderabfrage Erfahrungen der anderen Länder zur Abschaffung von Widerspruchsverfahren ein. Im Fokus stand dabei die Frage, inwieweit die durch Abschaffung von Widerspruchsverfahren verbundene Arbeitsentlastung für die Verwaltung tatsächlich mit einer Mehrbelastung für die Verwaltungsgerichte einhergeht.

Außerhalb der IMAG-Sitzungen führte Herr Staatsminister Robra u.a. ein Gespräch mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände (KSV), d.h. dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) und dem Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT), zu Möglichkeiten für Aufgabenkommunalisierungen. Die Vertreter der KSV nahmen danach an einer IMAG-Sitzung teil und gaben – später jeweils verschriftlichte – Stellungnahmen zu den Kommunalisierungsmöglichkeiten ab.

Das Ministerium der Finanzen (MF) stellte im Rahmen der IMAG in Aussicht, bei entsprechendem Personalabbau für die bei Aufgabenübertragungen auf Dritte entstehenden Zahlungsverpflichtungen entsprechende Mittel für konsumtive Aufgaben, bspw. zur Einhaltung des Konnexitätsprinzips (Art. 87 Abs. 3 Verf ST) bei Aufgabenkommunalisierungen, bereitzustellen.

III. Arbeitsergebnisse

Im Ergebnis der Beratungen und Prüfungen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich die Bemühungen zur Entlastung des LVWA auf

- 1) die Optimierung der Arbeitsprozesse (**unter 1.**),
- 2) die Übertragung von Aufgaben, insbesondere auf die IB, die Kommunen, andere Behörden und private Aufgabenträger (**unter 2.**), und
- 3) den Aufgabenverzicht (**unter 3.**)

konzentrieren sollten. Die IMAG hat insgesamt **86 Vorschläge zur Entlastung des LVWA** identifiziert. Sie enthalten

- 1) 20 Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen,
- 2) 40 Vorschläge zur Übertragung von Aufgaben, darunter
 - 8 auf die IB (insb. zur Fördermittelbearbeitung),
 - 17 auf die Kommunen,
 - 8 auf andere Behörden, und
 - 7 auf private Aufgabenträger, sowie schließlich
- 3) 26 Vorschläge zum Verzicht auf Aufgaben, darunter
 - 14 Vorschläge zur Abschaffung von Widerspruchsverfahren.

Nicht alle Vorschläge lassen sich mit einem VZÄ-scharfen Entlastungsergebnis unterlegen. Dies betrifft insbesondere die Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen. Folglich lässt sich das Gesamtentlastungspotential der 86 Entlastungsvorschläge nicht exakt beziffern. Berücksichtigt man die mit VZÄ-Istwerten zum 31. Dezember 2021 unterlegten Entlastungsvorschläge, ergibt sich mehrvorschlagsbereinigt (z.B. Vorschläge zur Übertragung derselben Aufgabe auf unterschiedliche Aufgabenträger) ein **Entlastungspotential von rund 121 VZÄ** (ohne Fördermittelbearbeitung). Der VZÄ-stärkste Vorschlag ist die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) eingebrachte Kommunalisierung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens mit 59,45 VZÄ. Weitere Entlastung könnte durch die grundsätzliche Abschaffung des Widerspruchsverfahrens erreicht werden. Allein im Bereich des Schwerbehindertenrechts wäre hiermit eine Entlastung im Umfang von 14,46 VZÄ verbunden.

Weitere Entlastung und damit die Erreichung des Entlastungsziels von bis zu 250 VZÄ kann nach Abschluss der Arbeit der inzwischen auf der Grundlage des IB-Errichtungsgesetzes vom 15. Dezember 2021 eingesetzten Projektgruppe „Zentralisierung der Förderaufgaben“ unter Leitung von Finanzstaatssekretär Malter und Innenstaatssekretär Zimmermann erreicht werden (s.u.). Aufgabe der Projektgruppe ist eine an Effizienzkriterien ausgerichtete Evaluierung von Förderaufgaben, die für einen Übergang vom LVwA auf die IB geeignet sind.

Nachfolgend werden die in der IMAG „*Personalsituation im Landesverwaltungsamt*“ konkret erörterten Entlastungsvorschläge im Einzelnen dargestellt. Zu beachten ist, dass die IMAG die Vorschläge ohne eine abschließende Bewertung erfasst hat. Diese sollte im Zuge des notwendigen, erforderlichenfalls auch schrittweisen, Gesetzgebungsprozesses vorgenommen werden.

1. Optimierung von Arbeitsprozessen

Die Arbeitsprozesse lassen sich insbesondere durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und die Straffung von Verwaltungsprozessen optimieren, also durch den verstärkten Einsatz oder die Anpassung bestehender Software-Lösungen, insbesondere bei der Fördermittelbearbeitung. Konkret wird der Einsatz bzw. Ausbau folgender Soft- und Hardware-Lösungen für sinnvoll erachtet:

LVwA	1) Optimierung der ganzheitlichen Bearbeitung im Schwerbehindertenbereich durch Zukauf des eAkte-Moduls der ELVIS-Software zur vollständigen digitalen Antragsbearbeitung
------	---

	2) Scannen von Befundberichten und Bestandsakten im Schwerbehindertenbereich 3) Weiterentwicklung des Informationssystems VBM für die Verwaltung der Landesfördermittel mit dem Ziel einer ganzheitlichen Bearbeitung der Fördermittelanträge 4) Einführung der eAkte VIS (Verwaltungs-Informations-System) zur erheblichen Verkürzung der Verteilzeiten 5) Ausbau der Virtuellen Desktop Infrastruktur (VDI) zur vollumfänglichen Möglichkeit von Teleheimarbeit für alle Bediensteten 6) Umsetzung des Online-Zugang-Gesetzes (OZG) durch Entwicklung von Software für OZG-Leistungen, die von Anfang an an das Fachverfahren angebunden ist, bei der die Online-Antragstellung von Anfang an möglich ist und bei der im Bedarfsfall eine Schnittstelle zu HAMISSA (Haushalts-, Aufstellungs-, Management-, und Informations-System Sachsen-Anhalt) geschaffen werden kann, sodass die medienbruchfreie digitale Bearbeitung möglich wird 7) Schaffung einer Schnittstelle zu HAMISSA bei der Software VEMAGS zur Erstellung von Kostenfestsetzungsbescheiden und Anordnung von Gebühreneinnahmen im Rahmen der digitalen Antragsbearbeitung für Genehmigungen von Groß- und Schwerlasttransporten 8) Sicherstellung einer Scanlösung bei der ab 2024 zu erfolgen den Umsetzung des SGB XIV
MS	9) im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung (PSychKG LSA) Datenerfassung bei den beliebigen Krankenhäusern via Webportal anstatt mithilfe von Excel-Tabellen 10) Erfüllung der Berichtspflichten der gemeindepsychiatrischen Verbünde, der Patientenfürsprecher, der Psychiatriekoordinatoren und der sozialpsychiatrischen Dienste über ein Datenportal 11) Zukauf von Modulen für das Kifög-web, mithilfe derer die Daten für die Kifög-Pauschalen direkt aus dem System generiert werden können
MI	12) webbasierte Feuerwehrstatistiken 13) Fortentwicklung genutzter Software im Bereich Rückkehrmanagement

14) Prozessoptimierung beim Verfahren zur Erfassung und Auswertung der Feuerwehrstatistik FEU 905 im Bereich „Abwehrender Brandschutz, Ausstattung der Feuerwehren“

15) Verringerung des Besprechungsturnus von jährlich auf zweijährlich im Bereich „Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden, der Polizei und den Staatsanwaltschaften“

Die Einführung von Fachverfahren (**Vorschlag 16**) würde ebenfalls zur optimierten Aufgabenwahrnehmung im LVwA beitragen. Es sollte daher unter Kosten-Nutzen-Aspekten in Betracht gezogen werden, hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Bestrebungen zur Entbürokratisierung sollte insbesondere auf die Reduzierung von Berichtspflichten Wert gelegt werden (**Vorschlag 17**). Außerdem sollte die Erledigung solcher Aufgaben zusammengeführt werden, die teilweise von staatlicher und teilweise von kommunaler Ebene umgesetzt werden und bei denen dies aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist (**Vorschlag 18**). Vereinfacht werden könnte auch die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im Bereich Katastrophenschutz und Rettungsdienst (**Vorschlag 19**).

Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands bei der Fördermittelbearbeitung sollten künftig verstärkt Förderpauschalen eingesetzt werden (**Vorschlag 20**). Dies kommt lt. MI z.B. im Bereich der Sportförderung (Zuschüsse an den Landessportbund inkl. Trainerpool und die Landessportschule) in Betracht. Es muss der Grundsatz gelten, möglichst wenige Förderprogramme mit Spitzabrechnungen durchzuführen. Die im November 2022 in Kraft getretene Neuregelung zur Personalkostenpauschale in Ziff. 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses birgt bei konsequenter Umsetzung insoweit großes Entbürokratisierungspotential.

2. Übertragung von Aufgaben

Für die Übertragung von Aufgaben kommen insbesondere die IB, die Kommunen, andere Behörden und – ggf. als Beliehene – private Aufgabenträger in Betracht.

a) Investitionsbank

Für die Übertragung der dem LVwA bisher obliegenden Fördermittelbearbeitung kommt in erster Linie die IB infrage. Insbesondere von der Übertragung von EU- und nationalen Förderprogrammen ist eine Refokussierung des LVwA auf die Vollzugs- und Leistungsverwaltung zu erwarten, indem die Möglichkeit zu dort dringend notwendigen personellen Verstärkungen

durch interne Umsteuerung von VZÄ eröffnet wird. Dies soll dazu beitragen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben dringend erforderlichen Personalbedarfe freizusetzen.

Die IB ist gemäß des am 1. März 2023 in Kraft getretenen § 5 Abs. 1 Satz 1 des IB-Errichtungsgesetzes (IB-ErrG) das zentrale Förderinstitut des Landes und unterstützt das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist sie zuständig für die Durchführung und Verwaltung staatlicher Förderprogramme und Fördermaßnahmen in den in § 5 Abs. 1 Satz 4 IB-ErrG genannten Bereichen (z.B. Städtebauförderung, Infrastrukturförderung, Förderung des Gesundheitswesens, Förderung von Kunst, Kultur und Medien, Sportförderung). Soweit Behörden am 1. März 2023 für die Durchführung von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen zuständig gewesen sind, besteht deren Zuständigkeit gemäß § 24 Abs. 1 IB-ErrG weiter, wenn und soweit nicht ein Beendigungstatbestand vorliegt (§ 24 Abs. 2 IB-ErrG).

Im Rahmen der IMAG – und damit vor Inkrafttreten von § 5 IB-ErrG – haben die Ressorts bei folgenden Bereichen der Fördermittelbearbeitung Potential für Aufgabenübertragungen vom LVwA auf die IB gesehen:

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU)	1) Speicherförderprogramm 2) Bildung nachhaltige Entwicklung im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege / Bildung für nachhaltige Entwicklung, soweit nicht die Kommunen Förderempfänger sind (1,16 VZÄ)
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur (StK)	3) Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038) in den Bereichen ➤ Tourismus: Radverkehrsinfrastruktur, Kulturelle Infrastruktur (0,005 VZÄ) ➤ Bodensanierung (0,5 VZÄ) ➤ Naturschutz
MI	4) Förderung für das Friedrich-Ludwig-Jahn-Museum (0,375 VZÄ) 5) Unterstützung der Kreis- und Stadtsportbünde bei nachhaltiger Integrationsarbeit (0,295 VZÄ) 6) Förderung des e-Sports (0,32 VZÄ) 7) Förderung in den Bereichen „Abwehrender Brandschutz“ (4,15 VZÄ) und „Katastrophenschutz“ (0,95 VZÄ)

Der LKT wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass den Kommunen im Falle von Aufgabenübertragungen auf die seines Erachtens nicht über ausgeprägte Verwaltungskompetenz verfügende IB keine Mehrbelastungen durch verwaltungsmäßige Zu- oder Nacharbeiten entstehen dürften.

Im Übrigen sieht das MI Potential dafür, die Aufgabe „Prävention Glücksspielsucht“ (0,42 VZÄ) vom LVwA auf die IB oder eine andere Institution (s.u.) zu übertragen (**Vorschlag 8**).

Ergänzender Hinweis zur Projektgruppe „Zentralisierung der Förderaufgaben“:

Im Dezember 2022 nahm die Projektgruppe *„Zentralisierung der Förderaufgaben des Landes bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt; hier: Abgrenzung der zukünftigen Tätigkeitsfelder zwischen Landesverwaltungsamt und Investitionsbank“* unter Leitung von Finanzstaatssekretär Malter und Innenstaatssekretär Zimmermann ihre Arbeit auf. Zu den Mitgliedern der Projektgruppe gehören Vertreter des MF, des MI, des LVwA und der IB. Ziel des Projekts ist eine an Effizienzkriterien ausgerichtete Evaluierung von Förderaufgaben, die für einen Übergang vom LVwA auf die IB geeignet sind. Hierbei werden die für einen Übergang vom LVwA auf die IB geeigneten Förderverfahren analysiert, Prozessschritte in den Förderverfahren des LVwA auf eine mögliche Übertragung geprüft und die personalrechtlichen Optionen für einen Einsatz des bislang für Förderverfahren zuständigen Personals des LVwA in der IB untersucht. Demnächst sollen der Landesregierung die ersten Ergebnisse der Analyse der Zuwendungsverfahren vorgestellt, Maßnahmen zur Übertragung von EU-Förderprogrammen vom LVwA auf die IB festgelegt und eine Information über die weitere Projektarbeit gegeben werden.

Ergänzender Hinweis zur IMAG „Förderpolitik in Sachsen-Anhalt“:

Im November 2022 hat sich die IMAG *„Förderpolitik in Sachsen-Anhalt“* konstituiert (vgl. auch LT-Drs. 8/2503). Sie besteht aus Vertretern aller Förderministerien des Landes, der wesentlichen Bewilligungsbehörden (IB, LVwA) sowie des Landesrechnungshofes und wird kooperativ von Vertretern der StK und des MF geleitet. Aufgabe der IMAG ist es herauszuarbeiten, wie die hiesige Förderpolitik weiterentwickelt werden kann. Ausgangspunkt für die Arbeiten in der IMAG stellt der im Mai 2022 vorgelegte Abschlussbericht der Förderkommission II im Freistaat Sachsen dar. In diesem werden verschiedene Optimierungspotentiale, mit denen die Wirksamkeit und Effizienz der Förderung erhöht werden kann, herausgearbeitet, die in 17 Handlungsempfehlungen gemündet sind. Darauf aufbauend sollen entsprechende Handlungsempfehlungen auch für Sachsen-Anhalt erarbeitet werden. Aktuell liegt ein Schwerpunkt der Arbeiten auf dem Themenfeld Digitalisierung.

b) Kommunen

In folgenden Bereichen wird Potential zur Aufgabenkommunalisierung gesehen:

MS	1) Durchführung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens, insbesondere Beratung zum Schwerbehindertenfeststellungsverfahren, Entgegennahme und Prüfung der Anträge, Feststellung der Schwerbehinderung, Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises (59,45 VZÄ) 2) Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt (BlGG ST) (4,875 VZÄ)
Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID)	3) Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO bei übermäßiger Straßenbenutzung (0,698 VZÄ)
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL)	4) Zulassung von BImSchG-freien Biogasanlagen, die lediglich eine Baugenehmigung benötigen, durch Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) 5) Aufgaben nach der Preisangabenverordnung (PAngV), insbesondere Preisprüfung bei öffentlichen Aufträgen, durch Anpassung von § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZuStVO GewAIR) (1,638 VZÄ) 6) Veterinärangelegenheiten bei Ein-, Aus- und Durchführung innergemeinschaftlicher Verbringung von Tieren, Waren, Erzeugnissen durch Änderung der ZustVO SOG (0,35 VZÄ) 7) Erteilung von Genehmigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Gülle durch Änderung der ZustVO SOG 8) Übertragung der Beseitigungspflicht für Tierische Nebenprodukte (TNP) auf einen Zweckverband der Gebietskörperschaften durch Änderung der ZustVO SOG (0,17 VZÄ) 9) Erteilung von Genehmigungen für das Kremieren von Equiden durch Änderung der ZustVO SOG 10) Verlagerung der Fachaufsicht über die Gemeinden in Bezug auf die Feldordnung auf die unteren Forstbehörden (0,046 VZÄ)

MWU	11) Zuständigkeit für wasserrechtliche Regelungen für Deiche und Dämme (§ 95 Wassergesetz – WG LSA) sowie für Regelungen zur Benutzung von Deichen und Schutzmaßnahmen (§§ 96, 97 WG LSA) durch Aufhebung von § 1 Abs. 1 Nr. 10c der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (WasserZustVO) mit der Folge, dass dann § 12 Abs. 1 des WG LSA (3,015 VZÄ) 12) Anzeigeverfahren für Sammlungen gem. § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), sofern die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) und die Genehmigungsbehörden strikt voneinander getrennt werden und das Widerspruchsverfahren abgeschafft wird (9,918 VZÄ) 13) Vollzug der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) durch die unteren Abfallbehörden durch Streichung von § 3 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikalienrecht (ChemZustVO) (2,869 VZÄ)
StK	14) Bußgeldzuständigkeiten gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), insbesondere in Bezug auf den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und das Telemediengesetz (TMG)
MI	15) Fachaufsicht, Widerspruchsbearbeitung, Klageverfahren, Sachkundeprüfung, Hunderegister, Pauschalzahlungen im Bereich des Hundegesetzes (HundeG LSA) auf Kommunen oder kommunalen IT-Dienstleister (sofern nicht auf das Statistische Landesamt, das für Tierschutz zuständige Ministerium oder das MF, s.u.) (5,1 VZÄ) 16) Widerspruchsbearbeitung, Aufsicht über Zweckverbände und sonstige Aufgabenträger, Petitionen und Beschwerden im Bereich Zweckverbände (sofern nicht durch externe Wirtschaftsprüfer, s.u.) (3,44 VZÄ)
LKT	17) Erteilung von Ausnahmen gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO, soweit Fachgutachten von einer technischen Prüfstelle vorliegen (sofern nicht Aufgabenverzicht, s.u.) (3,613 VZÄ)

Die Vertreter der KSV haben betont, dass die Kommunen lediglich zur Übernahme größerer Aufgabenbereiche bereit seien. Hierfür könne, sofern angezeigt, auch die Aufgabenkommunalisierung nach dem EfA-Prinzip, d.h. die Aufgabenwahrnehmung durch einen Landkreis für alle anderen, im Einzelfall in Betracht kommen. Die Übernahme von Zuständigkeitssplittern

mit einem Entlastungspotential für das LVwA im Umfang von Stellenbruchteilen werde abgelehnt. Vor jeder Aufgabenkommunalisierung müsse eine nachvollziehbare Datenlage zum derzeitigen Personalaufwand, den fachlichen Qualifikationserfordernissen, den Fallzahlen und den offenen Verfahren vorliegen. Personal- und Sachaufwendungen – auch bei nachträglichen Änderungen in der Aufgabenwahrnehmung – müssten vollständig vom Land übernommen werden, das seinerseits wie schon im Ersten Funktionalreformgesetz (GVBl. LSA 2004, 852) die Berücksichtigung einer kommunalen Interessenquote für sachgerecht hält. Vorhandene Daten müssten digital überlassen und die für die Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge notwendigen Programme und Schnittstellen bereitgestellt werden.

Zu beachten ist, dass auch nach einer Aufgabenkommunalisierung Personal zur Ausübung einer effektiven Fachaufsicht im LVwA oder im Fachministerium vorzuhalten ist.

c) Andere Behörden

In folgenden Bereichen wird Potential zur Übertragung von Aufgaben auf andere Behörden gesehen:

MI

-
- 1) Aufgaben der Landesvormerkstelle gemäß § 10 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) auf den Bund (bundesrechtliche Regelung erforderlich) (0,9 VZÄ)
 - 2) Fachaufsicht in schulrechtlichen Angelegenheiten auf das Landesschulamt (LSchA)
 - 3) Bearbeitung von Einzelfällen in schulrechtlichen Angelegenheiten auf das LSchA (0,04 VZÄ)
 - 4) Fachaufsicht im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO), des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) sowie des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) auf die Polizeiinspektion Zentrale Dienste (PI-ZD) (0,02 VZÄ)
 - 5) Zusammenarbeit mit der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) in Grundsatzangelegenheiten des Ordnungswidrigkeitenrechts auf die PI-ZD (0,01 VZÄ)
 - 6) Glücksspielrechtliche Ermächtigungen und Untersagungsverfahren bei unerlaubtem Glücksspiel auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) (0,278 VZÄ)
 - 7) Fachaufsicht, Widerspruchsbearbeitung, Klageverfahren, Sachkundeprüfung, Hunderegister, Pauschalzahlungen im Bereich des
-

Hundegesetzes (HundeG LSA) auf das Statistische Landesamt, das für Tierschutz zuständige Ministerium oder das MF (sofern nicht Kommunalisierung, s.o.) (5,1 VZÄ)

8) Zuständigkeit für Landesgrenzen auf das MI (0,00 VZÄ)

d) Private Aufgabenträger

Die Ressorts sehen Potential zur Übertragung von Aufgaben auf private Aufgabenträger. Soweit es dabei um die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen geht, kann dies auch im Wege der Beleihung gemäß § 21 des Organisationsgesetzes (OrgG LSA) in Verbindung mit § 44 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) erfolgen. Folgende Aufgaben kommen für eine Übertragung auf private Aufgabenträger in Betracht:

StK	1) Verwendungsnachweisprüfung bei Förderprogrammen durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Wege der Beleihung auf Basis von § 44 Abs. 3 LHO
MS	2) Ausreichung bzw. Weitergabe vieler kleinteiliger Einzelförderungen durch größere private Träger im Wege der Beleihung auf Basis von § 44 Abs. 3 LHO
MI	3) Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung im Rahmen der Stiftungsaufsicht durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
	4) Prozessvertretung in Klageverfahren durch Rechtsanwälte (0,47 VZÄ)
	5) Rückkehrberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen im Bereich „Freiwillige Rückkehr“ durch einen freien Träger (0,1 VZÄ)
	6) „Prävention Glücksspielsucht“ (oder auf IB, s.o.) (0,42 VZÄ)
	7) Widerspruchsbearbeitung, Aufsicht über Zweckverbände und sonstige Aufgabenträger, Petitionen und Beschwerden im Bereich Zweckverbände durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (alternativ: durch Kommunen, s.o.) (3,44 VZÄ)

Nach einer Beleihung ist im LVwA oder im Fachministerium ausreichend Personal zur Gewährleistung einer effektiven Fachaufsicht über die Beliehenen vorzuhalten (vgl. StGH Bremen, Urt. v. 15. Januar 2002 – St 1/01, juris Rn. 119-122). Zu beachten ist, dass der IB auch nach ihrer Errichtung als selbständiger Förderbank keine zuwendungsrechtlichen Aufgaben im Wege der Beleihung gemäß § 44 Abs. 3 LHO übertragen werden können, da sie als Anstalt

des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 des IB-Errichtungsgesetzes – IB-ErrG) nicht beleihungsfähig ist.

3. Aufgabenverzicht

Alle Aufgaben des LVwA unterliegen gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des LVwA (GO LVwA) einer laufenden kritischen Überprüfung – auch und gerade im Hinblick auf ihre Verzichtbarkeit.

a) Vorschläge

In folgenden Bereichen wird Potential zum Aufgabenverzicht gesehen:

LKT	1) Überprüfung aller Anzeigepflichten und Berichtsverfahren (vor allem Streckung der Berichtszeiträume) 2) Erteilung von Ausnahmen gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO, soweit Fachgutachten von einer technischen Prüfstelle vorliegen (sofern nicht Kommunalisierung, s.o.) (3,163 VZÄ)
SGSA	3) Abschaffung von Berichtspflichten 4) Aufgabenverzicht durch Digitalisierung, insb. durch Standardisierung)
KSV	5) Prüfung der verschiedenen Zuständigkeitsverordnungen des Landes (ggf. auch mit dem Ziel der Kommunalisierung bei Aufgaben, die teilweise von staatlicher und teilweise von kommunaler Ebene umgesetzt werden und deren Umsetzung aus wirtschaftlichen Gründen zusammengeführt werden sollte)
MI	6) Streichung der Genehmigungspflicht von Belastungsvollmachten für Grundstücksveräußerungen der Kommunen nach § 101 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO LSA) im Bereich „Kommunale Finanzen / Haushalt / Kassen- und Rechnungswesen / Finanzausgleich, Zuwendungen / Vermögen und Schulden“ 7) Förderung des e-Sports (0,302 VZÄ) 8) Förderung von Personalstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Bereich „Unterstützung der Ausländerbehörden“ (0,23 VZÄ) 9) Sachkundeprüfung einschl. Klageverfahren, Pauschalzahlungen im Bereich des Hundegesetzes (HundeG LSA), wenn Einführung des Hundeführerscheins bzw. bei Überführung in den kommunalen Finanzausgleich (0,95 VZÄ)

MS	10) Auslotung von Möglichkeiten zur Überleitung von Mitteln in das Finanzausgleichsgesetz (FAG), insb. für Beratungsangebote in kommunaler Zuständigkeit, an deren Finanzierung und Strukturierung sich das Land beteiligt
MWU	11) Bauverwaltung in abfallwirtschaftlichen Fördervorhaben bei der IB (0,00 VZÄ) 12) Abwasserbeseitigungsplanung beim Kommunalabwasser gemäß § 80 WG LSA (soll im Rahmen der WG-Novelle 2023 aufgehoben werden) (0,33 VZÄ)

b) Abschaffung von Widerspruchsverfahren

In folgenden Bereichen sehen die Ressorts außerdem Potential für die Abschaffung von Widerspruchsverfahren:

MID	1) Bauleitplanung (bei Widersprüchen der Gemeinden gegen eine ablehnende oder belastende Genehmigungsverfügung des zuständigen Landkreises zu den eingereichten Bauleitplänen) (0,01 VZÄ) 2) Bauaufsicht (6,189 VZÄ) 3) Verkehrsbehördlichen Anordnungen und Ausnahmeregelungen nach StVO (0,3 VZÄ) 4) Zulassungsangelegenheiten (2,5 VZÄ)
MI	5) Grundstückssicherungsmaßnahmen (0,05 VZÄ) 6) Hausnummerierung (0,009 VZÄ) 7) Unerlaubtes Glücksspiel (0,008 VZÄ) 8) Versammlungsrecht (0,02 VZÄ) 9) Unterhaltssicherungsgesetz 10) Überwachung ruhender Verkehr (0,05 VZÄ) 11) HundeG LSA (1,4 VZÄ) 12) Waffen- und Sprengstoffrecht (0,93 VZÄ)
MWU	13) Angelegenheiten des Abfall- und Bodenschutzrechts, sofern genereller Verzicht auf das Widerspruchsverfahren (1,535 VZÄ) 14) Angelegenheiten des Immissionsschutz- und Chemikalienrechts, sofern genereller Verzicht auf das Widerspruchsverfahren (0,9452 VZÄ)

Die genannten Bereiche waren größtenteils bereits Gegenstand eines Gesetzentwurfs der Landesregierung (LT-Drs. 7/5064) zur bereichsspezifischen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, der in der 7. Legislaturperiode nicht erledigt worden war (LT-Drs. 7/860).

Im Rahmen einer aktuellen Länderabfrage berichten alle Länder, in denen das Vorverfahren bereits grundsätzlich oder bereichsspezifisch abgeschafft wurde (Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Bremen und Berlin), von positiven Erfahrungen und davon, dass sich die Abschaffung bewährt hat.

Der bisher auch in Sachsen-Anhalt insbesondere bei den Verwaltungsgerichten befürchtete Arbeitsaufwuchs trat – wenn überhaupt – nur kurz nach Abschaffung des Widerspruchsverfahrens auf. Die zwischenzeitlich erhöhten Eingangszahlen, mit denen auch ein Anstieg der Erledigungszahlen verbunden war, normalisierten sich anschließend wieder auf das Vor-Reform-Niveau. Ein dauerhaft erhöhter Personalbedarf bei der Justiz ergab sich durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nicht. Die Qualität der Ausgangsbescheide verbesserte sich dagegen und die Gesamtverfahrensdauer vom Ausgangsbescheid bis zur letzten gerichtlichen Entscheidung verkürzte sich.

Nordrhein-Westfalen nahm auf der Grundlage dieser Erfahrungen nach der großflächigen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Jahr 2007 mit dem „*Entfesselungspaket I*“ im Jahr 2018 nochmals weitere Regelungsmaterien (Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierschutz) aus dem Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahrens heraus.

Ergänzender Hinweis

Der Verzicht auf Widerspruchsverfahren wird gegenwärtig auch im Rahmen des zwischen Bund und Ländern angestrebten „*Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung*“ diskutiert.

Für die Geschäftsstelle

Im Auftrag



(Bertz)

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage zu TOP 9.3



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Herrn Ausschussvorsitzenden
Ulrich Siegmund
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Vorab per E-Mail:

doerthe.kaufmann@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
56-00-00 la

Datum
08.09.2023

Anhörung zu den Entwürfen zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/2522 und Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/533

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit, zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Aufgrund einer Vielzahl weiterer, gleichzeitig stattfindender Termine, ist es dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nicht möglich, persönlich an der Anhörung am 13. September 2023 im federführenden Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landtages teilzunehmen. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen und uns schriftlich zu beiden Gesetzentwürfen äußern.

Im Einzelnen haben wir zu den zu ändernden Regelungen folgende Anmerkungen:

1. Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/2522

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt hatte uns bereits mit Datum vom 25. Januar 2023 einen ersten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes übersandt. Wir haben mit Schreiben vom 27. Februar 2023 eine Reihe von Anmerkungen und Änderungsvorschläge unterbreitet, die allerdings ausweislich des vorliegenden Gesetzentwurfs (LT-Drs. 8/2522) zu keinen wesentlichen Änderungen geführt haben.

Zu § 15 – Zulässigkeit der Bestattung

Abs. 1 Bestattung in Tüchern

Die Möglichkeit, das Bestattungsritual an geänderte gesellschaftliche Anschauungen und Bedarfe anpassen zu können, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Kritisch ist jedoch anzumerken, dass Bestattungen in Tüchern auch Gefahren eröffnen. Es liegt regelmäßig nicht in der Kompetenz der Friedhofsträger, Aspekte der Seuchenhygiene, die sich bei einer Bestattung im Tuch ergeben können, abschließend zu beurteilen. Gleichermäßen wird dies auch nicht den örtlichen Gesundheitsbehörden möglich sein, jedenfalls soweit keine Infektionsleiche nach § 6 Abs. 2 BestattG vorliegt. Wir erwarten hierzu ergänzende Regelungen und Klarstellungen durch das Land.

Auch zur Frage, inwieweit sich diese Form der Bestattung auf die Verwesung auswirkt, bedarf es umfangreicher Begutachtungen. Da diese Form der Bestattung ohnehin eher selten nachgefragt sein wird, sollte es dem Friedhofspersonal grundsätzlich überlassen bleiben, sich hierfür zu öffnen. Ansonsten sollte es ausreichen, diese Bestattungsform nur auf einzelnen Friedhöfen im Land und im Ausnahmefall zu ermöglichen.

Abs. 2 Pflicht zur zweiten Leichenschau

Eine zweite Leichenschau verpflichtend für alle Bestattungsarten einzuführen, mag aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden sinnvoll sein.

Die Durchführung für eine zweite Leichenschau auf den gemeindlichen Friedhöfen ist derzeit jedoch aus räumlichen Kapazitätsgründen in den Gemeinden vielfach nicht möglich. Die zweite Leichenschau für Urnenbestattungen findet üblicherweise in den Krematorien statt. Dort können die Untersuchungen an mehreren Verstorbenen zu einem gleichen Termin durchgeführt werden. Inwieweit die zweite Leichenschau bei den Bestattern vor der Überführung auf den Friedhof erfolgen kann, müsste geprüft werden.

Kritisch ist zudem zu hinterfragen, ob genügend qualifizierte Ärzte zur Verfügung stehen, die die zweite Leichenschau zeitnah mit der gebotenen Sorgfalt durchführen können.

Auch muss Berücksichtigung finden, dass durch die zweite Leichenschau weitere Kosten für die Angehörigen entstehen und sich die Bestattungskosten insgesamt erhöhen werden. Der Aufwand der Städte und Gemeinden für Sozialbestattungen wird ebenfalls steigen. Kostenaufwüchse müssen auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen des § 74 SGB XII erwarten, da sich vermutlich eine steigende Zahl der bestattungspflichtigen Angehörigen nicht die Mehrkosten wird leisten können.

Zudem wird die Umsetzung der zweiten Leichenschau bei verstorbenen Personen jüdischen Glaubens zu erheblichen Herausforderungen führen.

Wir erinnern daran, dass die Kommunalen Spitzenverbände mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dem Ministerium für Inneres und Sport, der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt die Empfehlung zur Zusammenarbeit bei Bestattungen von Personen jüdi-

schen Glaubens in Sachsen-Anhalt geschlossen haben, die eine verkürzte Bestattungsfrist ermöglicht. Um dieser Empfehlung Rechnung tragen zu können und auch den Wünschen der Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zu entsprechen, muss eine zweite Leichenschau sehr kurzfristig umsetzbar sein.

Änderung § 17 – Bestattungsfristen

Die Praxis zeigt, dass die Angehörigen selber sehr zeitnah die Beerdigung durchführen möchten.

Die Verlängerung der Bestattungsfrist ist für die Ermittlung von Bestattungspflichtigen durch die Ordnungsbehörden durchaus positiv zu bewerten.

Neuaufnahme § 22a – Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr

Die Neuaufnahme des § 22a führt zu Änderungen der gemeindlichen Satzungen. Dafür ist eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren notwendig. Die daraus entstehenden finanziellen Aufwendungen für die Friedhofsträger müssen vollumfänglich vom Land ausgeglichen werden. Dies betrifft die Grabnutzungsgebühr, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Gräber. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kostensteigerungen für diese unbefristete Zeit in entsprechenden zeitlichen Abständen zu überprüfen und anzupassen sind.

Neuaufnahme § 23a – Grabsteine aus Kinderarbeit

Die Verhinderung und Eindämmung von Kinderarbeit ist sicherlich ein wünschenswertes Ziel. Die Umsetzung auf den gemeindlichen Friedhöfen sehen wir als schwierig und aufwändig an.

Für die Friedhofsbeschäftigten ist es sehr schwierig herauszufinden, ob der vor ihnen stehende Stein auch tatsächlich der zertifizierte Stein ist. Der Steinmetz erwirbt das Grundmaterial und nur er hat die Verpackung und die damit verbundenen Daten gesehen. Bei Anlieferung des Steins sind diese Angaben für die Friedhofsverwaltung nicht mehr sichtbar. Die qualifizierten Steinmetze können auch aus größeren Steinplatten Grabmale und Abdeckplatten herausarbeiten. Eine Übereinstimmung mit dem Zertifikat ist dann kaum noch zu überprüfen.

Es sollte deshalb eine vorgelagerte Kontrolle zum Beispiel bei der Einfuhr der Steine erfolgen. Dies könnte natürlich auch auf das Natursteinangebot der Baustoffhändler und sonstiger Natursteinhändler ausgeweitet werden.

Von den Steinmetzen werden von aufgegebenen Grabstellen, Steine und sonstige bauliche Anlagen entfernt. Diese kann der Steinmetz durchaus wiederaufarbeiten und neu verkaufen. Hierfür ist es ebenfalls fast nicht leistbar, einen Herkunftserweis zu erbringen.

Überdies ist zunehmend zu beobachten, dass die Grabnutzungsberechtigten nicht mehr in der Lage sind, die Kosten für einen Grabstein oder eine Endfassung vom Steinmetz aufzubringen. Es wird in diesen Fällen oft auch auf Angebote aus dem Internet zurückgegriffen oder es werden Natursteine aus dem Baustoffhandel erworben.

Soweit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und das Aufbringen von Kantensteinen und Liegeplatten fachmännisch erfolgt, sollte dies den Angehörigen auch weiterhin ermöglicht werden. Auch hierfür müssten durch den neuen § 23a Zertifikate gefordert werden. Durch

eine gesteigerte Reglementierung bei der Gestaltung der Grabstätten wird die Nutzung des Friedhofes geschwächt bzw. die Nutzung von Urnengemeinschaftsanlagen tendenziell noch weiter verstärkt.

Für die Friedhofsverwaltungen in den Gemeinden werden durch das Einfordern der Zertifikate, deren Prüfung und ggf. das Aussprechen von Ordnungswidrigkeiten wegen eines Verstoßes gegen diese Regelungen erhöhte personelle Aufwendungen und Mehrkosten verbunden sein. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Gebühren vom Grabnutzer durch Umlage zu finanzieren sind, ist sicherlich richtig, bei der ohnehin mit einer Bestattung einhergehenden hohen und tendenziell ständig steigenden Kostenbelastung für die Hinterbliebenen, muss dies mit Augenmaß erfolgen. Wir weisen außerdem daraufhin, dass dies auch zu Kostensteigerungen bei den Sozialbestattungen führen kann.

2. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/553

§ 15 a – Flächen für die Ausbringung

Die Lockerung des bestehenden Friedhofszwanges sehen wir kritisch und lehnen diesen ab. Es besteht die Gefahr, dass die Finanzierung und Unterhaltung der bestehenden Friedhofsflächen immer schwieriger wird. Die Pflichtaufgabe zur Bereitstellung von Bestattungsplätzen stellt die Gemeinden bereits jetzt vor große Herausforderungen. Ein Rückbau oder gar eine Entwidmung von Friedhöfen ist nicht kurzfristig umsetzbar und rechtlich schwierig.

Überdies besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, innerhalb des gemeindlichen Friedhofes verschiedene Bestattungsarten und andere Bestattungsformen (z.B. Ruheforst) anzubieten.

§ 17 Absatz 4 Satz 1

Die Verlängerung der Bestattungsfrist zur Beisetzung von Urnen auf 1 Jahr ist aus Sicht der kommunalen Praxis als zu lang anzusehen. Die Regelung aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit bis zu 6 Monaten sollte übernommen werden.

Zu den Regelungen der §§ 15, 22a und 23 a verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage zu TOP 9.4

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

91-01-00 li-bo

16. 10. 2023

Initiative „Entbürokratisierung, Deregulierung und Aufgabenkritik – jetzt!“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der öffentlichen Landkreisversammlung am 5.10.2023 in Freyburg (Unstrut) hat der Landkreistag Sachsen-Anhalt die Initiative „Entbürokratisierung, Deregulierung und Aufgabenkritik – jetzt!“ vorgestellt.

Ziel der Initiative ist es, überflüssige Rechtsvorschriften, unpraktikable Regelungen, unnötige Anzeige- und Berichtspflichten sowie unverhältnismäßige Regulierungen aufzulisten und gegenüber den jeweils Verantwortlichen (z. B. Landtag oder Landesregierung) zur Prüfung zu stellen.

Um der Initiative mehr Gewicht zu verleihen, hat der Landkreistag Vereine und Verbände zum Beitritt aufgerufen. Neben dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt haben die im Land ansässigen Industrie- und Handelskammern, beide Handwerkskammern, der Landesbauernverband und der Bauindustrieverband Ost ihre Unterstützung erklärt.

Vorschläge, Anregungen und Hinweise können über die eigens dafür eingerichtete Internetseite

www.buerokratiestopp-jetzt.de

eingereicht werden.

Die entsprechende Pressemitteilung des Landkreistages vom 5.10.2023 kann hier abgerufen werden:

[Entbürokratisierungsinitiative](#)

Da die Initiative vom Mitmachen lebt, sind wir den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden für eine Unterstützung, beispielsweise durch einen Hinweis auf der eigenen Internetseite, dankbar.

Die Verbandsmitglieder sind aber ausdrücklich auch gebeten, sich selbst aktiv zu beteiligen und eigene Entbürokratisierungsvorschläge in einem ersten Schritt bis zum **31. Dezember 2023** über die genannte Internetseite einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter